



Schweizerischen Berufsbezeichnungen und ohne Angabe ihrer ursprünglichen Berufsorganisation auftreten können. Oder, der EU-Berufsträger führt –entsprechend der Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG – gegenüber der kantonalen Anwaltsprüfungskommission den Nachweis, dass er mindestens 3 Jahre effektiv und regelmäßig in der Schweiz und im Schweizerischen Recht tätig war. Falls die Anwältin oder der Anwalt zwar in der Schweiz, aber im Schweizerischen Recht nur während eines kürzeren Zeitraumes tätig war, findet obligatorisch ein Prüfungsgespräch bei der kantonalen Prüfungskommission statt. Die im Gesetzesentwurf verschiedentlich erwähnten Zulassungs-, Aufsichts- und Prüfungskommissionen sind im allgemeinen bei den Obergerichten der Kantone (vergleichbar dem deutschen OLG) eingerichtet und ganz oder überwiegend mit erfahrenen Richtern besetzt.

3. Besonderheiten

Der dargestellte Gesetzesentwurf war am 1.9.1999 Gegenstand einer ersten parlamentarischen Beratung und hat im Verlauf dieser Beratung eine signifikante Änderung, die auch gegenüber der etablierten und in den Entwurf aufgenommenen Schweizerischen Praxis eine Verschärfung darstellt, erfahren.

Eine weitere parlamentarische Hürde nahm der Gesetzesentwurf am 20.12.1999 in Gestalt eines mehrheitlich befürwortenden Beschlusses im Ständerat, also der kleineren Kammer.

Nach der jetzt mehrheitlich beschlossenen Gesetzesfassung dürfen eingetragene und damit generell postulationsbefugte Anwälte keine Bindungen eingehen, durch welche Nicht-Anwälte rechtlich oder tatsächlich, direkt oder indirekt, Einfluss auf die anwaltliche Berufsausübung nehmen können. Damit ist jedenfalls dem in einem gewerblichen Anstellungsverhältnis tätigen Rechtsanwalt, den es in der Schweiz zahlreich gibt, eine klare Absage erteilt. Eine dem deutschen „Syndikusanwalt“ vergleichbare Berufsausübung würde es demnach zukünftig in der Schweiz grundsätzlich nicht geben.

Es scheint aber auch, dass schon gewisse rechtliche oder tatsächliche Näheverhältnisse zu gewerblich tätigen Nicht-Anwälten diesem berufsrechtlichen Verdikt unterfallen sollen, die Dinge sind im Fluss. Den parlamentarischen Rahmen für die detaillierte Ausformulierung bietet das sogenannte Differenzbereinungsverfahren, in dessen Verlauf nun zunächst noch einmal die große Parlamentskammer am Zuge ist. Pikant an der Angelegenheit ist, dass die für das Justizdepartement zuständige Bundesrätin mit einem Anwalt verheiratet ist, dessen Berufspraxis von seinem lokalen Anwaltsverband in dieser Hinsicht untersucht wird.

Bemerkenswert an diesem neuerlichen Gesetzesentwurf ist sicher auch die Tatsache, dass er bewusst auf eine wie immer gestaltete bundeseinheitliche Regelung der Anwalts-honorare verzichtet. Hier besteht nach wie vor sehr weitgehende Liberalität mit der Folge, dass schon innerhalb eines Kantones bemerkenswerte Unterschiede in der Berechnung des Honorars festzustellen sind. Den Kantonen ist in der Begründung zum Gesetzesentwurf allerdings ausdrücklich anheimgestellt, „das Problem der Honorare“ bei der Revisi-on der kantonalen Anwaltsgesetze zu prüfen.

Sollte der vorgelegte Gesetzesentwurf – voraussichtlich zum 1.1.2001 – in allen Abschnitten Gesetzeskraft erlangen, würde das im Interesse einer europaweiten Freizügigkeit von Anwälten sicher zu begrüßen sein. Die Schweiz

mit ihrer besonderen Kultur der Mehrsprachigkeit würde damit ein gutes Beispiel produktiver Integration abgeben können. In welchem Maße Anwältinnen und Anwälte den Sprung über die Grenze wagen, hängt sicher auch davon ab, ob die kantonalen Stellen der Versuchung widerstehen, die zur Vollintegration vorgesehene Eignungsprüfung (Art. 29 EAnwG) oder das dafür vorgesehene Prüfungsgespräch (Art. 30 EAnwG) zur verdeckten Diskriminierung zu missbrauchen (vgl. hierzu für Frankreich: E. EWIG in NJW 1999, 249 m. w. N.).

Anwaltsrecht

Elfter Tätigkeitsbericht aus dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

I. Die Entwicklung des Instituts im Jahre 1998/99

Der 11. Tätigkeitsbericht aus dem Institut für Anwaltsrecht umfasst die Aktivitäten im Zeitraum von August 1998 bis November 1999. In der Institutsleitung hat es in dieser Zeit grundlegende Veränderungen gegeben. Zum Oktober 1998 habe ich die Leitung des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln übernommen, so dass Herr Prütting und ich – wie auf der vergangenen Mitgliederversammlung angekündigt – eine Erweiterung des Kreises der Institutsdirektoren im Anwaltsrecht angestrebt haben. Wir freuen uns alle sehr, dass es gelungen ist, Frau Kollegin Grunewald für diese Aufgabe zu gewinnen. Sie hat zugleich die Geschäftsführung des Institutes übernommen. Mit dem erweiterten Direktorium hoffen wir, die Stellung der Universität zu Köln als einem Zentrum der anwaltsorientierten Ausbildung und der anwaltsrechtlichen Forschung zu stärken und die Aktivitäten unseres Institutes zusätzlich steigern zu können. Der erweiterte Direktorenkreis erlaubt zugleich eine Zuordnung von Aufgabenschwerpunkten an die drei Institutsleiter: Während Frau Kollegin Grunewald sich schwerpunktmäßig für die Fragen der Anwaltsausbildung, der Anwaltschaft und der Prozessfinanzierung interessiert, wird Herr Kollege Prütting vorrangig im verfahrens- und berufsrechtlichen Bereich sowie zu Fragen der Rechtsberatung tätig sein. Ich selbst werde meinen Forschungsschwerpunkt im deutschen anwaltlichen Berufsrecht, insbesondere dem Recht der Anwaltsgesellschaften, und im internationalen Anwaltsrecht beibehalten, zumal ich weiterhin das von mir gegründete Dokumentationszentrum für das europäische Anwaltsrecht leiten werde. Unser Ziel ist es, das Institut für Anwaltsrecht und die Anwaltsausbildung noch stärker als bisher in die Juristische Fakultät der Universität zu Köln zu integrieren. Die beste Garantie hierfür ist es, wenn die Institutsdirektoren zugleich die Leitung von weiteren zentralen Universitätsinstituten und Lehrstühlen innehaben, wie dies nunmehr der Fall ist. Dies bietet die Gewähr, dass in den jeweiligen Fachvorlesungen der anwaltliche Blickwinkel behandelt wird.

Noch ein weiteres personelles Ereignis verdient hervorgehoben zu werden. Am 5.2.1999 wurde der Vorsitzende des Vereins zur Förderung des Institutes für Anwaltsrecht, Rechtsanwalt Ludwig Koch, für seine zahlreichen Verdienste um die Universität zu Köln, sein Engagement für die deutsche Anwaltschaft und für seine wissenschaftlichen Arbeiten mit der Würde eines Dr. h.c. der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln geehrt.



Die personelle und räumliche Ausstattung des Institutes hat ebenfalls Veränderungen erfahren: Neben Frau Edith Möthraht als Leiterin des Sekretariats von Institut und Förderverein sind als wissenschaftliche Mitarbeiter Herr Christian Schaaf (Vollzeitstelle) und Frau Karola Piepenstock (1/2 Stelle) sowie insgesamt 2 studentische Hilfskräfte beschäftigt. Das Dokumentationszentrum für das europäische Anwaltsrecht ist in die Räume des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht mit umgezogen, um den Förderverein von den bisherigen erheblichen Mietkosten zu entlasten. Am Dokumentationszentrum sind Frau Dikigoros Kalliopi Kera-meos LL.M. sowie Herr Dirk Elz als wissenschaftliche Hilfskräfte im Umfang von jeweils 16 Wochenstunden tätig.

II. Die wissenschaftliche Forschungstätigkeit des Instituts

1. Buchveröffentlichungen

Ich freue mich, auch in diesem Jahr zunächst wieder über zwei Buchveröffentlichungen berichten zu können, die aus der Institutstätigkeit heraus entstanden sind. Rechtzeitig zur Mitgliederversammlung ist das Werk *Henssler/Koch*, *Mediation in der Anwaltspraxis*, 1999 erschienen. Es knüpft an das große Kolloquium „Außergerichtliche Konfliktbehandlung“ im Jahre 1996 sowie den hierzu erschienenen Tagungsband *Breidenbach/Henssler* „Mediation für Juristen“ an. Das Werk führt den Leser nicht nur in die Grundlagen der Mediationstätigkeit und der Mediationsausbildung ein, sondern enthält neben praxisbezogenen Hinweisen zur Gestaltung des Mediationsvertrages und der Honorierung der Mediationstätigkeit Erläuterungen zu den Einsatzmöglichkeiten der Mediation in den verschiedenen Rechtsgebieten. Erschienen ist im Berichtszeitraum ferner das Werk *Henssler/Schlosser*, *Clinical Legal Education in den USA*, 1999, in dem die Ergebnisse eines Symposions zur Anwaltsausbildung in den USA zusammengefasst und weitergeführt werden.

2. Außergerichtliche Streitschlichtung/Mediation

Das Handbuch „Mediation für die anwaltliche Praxis“ zeigt, dass vom Institut die Bemühungen um eine Stärkung der außergerichtlichen Streitschlichtung und der Mediation fortgeführt werden. Herr Kollege Prütting hat auf dem Juristentag 1998 ein großes Referat zum Thema der Obligatorischen Streitschlichtung gehalten, das im Berichtsjahr veröffentlicht wurde. Außerdem hat er sich in besonderer Weise der Mediation im Arbeitsrecht gewidmet (*Prütting*, *Festschrift für Hanau*, 1999, S. 743 ff.). Herr Koch hat sich in dem erwähnten Handbuch mit den wichtigen Fragen der Vertragsgestaltung befasst, während ich selbst mich mit den Grenzen, die Berufsrecht und RBERG der mediativen Tätigkeit ziehen, beschäftigt habe. Außerdem habe ich für den an der Fernuniversität Hagen eingerichteten Studiengang „Mediation für Juristen“ das Vorlesungsskript zum Thema „Die Rechtsgrundlagen der Mediation“ erstellt.

3. Zentrale Forschungsgebiete

Ein zentrales Forschungsgebiet des Instituts blieb auch im letzten Jahr das Recht der anwaltlichen Kooperation. Das von mir gemeinsam mit Herrn Streck herausgegebene *Sozietätsrechtshandbuch* wird im Frühjahr 2000 erscheinen. Alle Fragen rund um die anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften – von der Sozietät über die Partnerschaft bis zur Anwalts-GmbH und Anwalts-AG – werden dort behandelt werden (vgl. ferner *Henssler*, *JR* 1997, S. 286 ff.; *ders.*, *WiB* 1997, S. 1146 ff.). Die zum 1.3.1999 in Kraft getretene Regelung der Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in §§ 59c

ff. BRAO hat zwar einerseits einen ersten Schlusspunkt unter meine Bemühungen um die Einführung dieser Gesellschaftsform gesetzt, zugleich aber neuen Interpretationsbedarf begründet (*Henssler*, *NJW* 1999, S. 241 ff.). Meinen Ausführungen zur Unwirksamkeit des in § 31 BORA verankerten Verbots der Sternsozietät (*Henssler ZIP* 1998, S. 2121) hat sich der BGH in seiner Entscheidung vom 21.6.1999 weitgehend angeschlossen (dazu jetzt *Henssler NZG* 1999, S. 1095; *Kilian WuB* 1999, § 59a BRAO Nr.1).

Der derzeit rechtlich wohl interessanteste Aspekt der Kooperationsfragen ist die interprofessionelle und internationale Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Ich habe hierzu schon mehrfach referiert und die Ergebnisse dieser Forschungstätigkeit in mehreren Veröffentlichungen zu Papier gebracht (*Henssler WPK-Mitt.* 1999, S. 2 ff.). Aktuell sind es namentlich die Fragen nationaler und internationaler Fusionen, die mich beschäftigen.

Darüber hinaus waren zahlreiche weitere berufsrechtliche Themenstellungen Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten der Institutsdirektoren und Mitarbeiter. Frau Grunewald hat gemeinsam mit ihrer Mitarbeiterin Frau Kind eine Anmerkung in der *EWiR* zum Problem der Tätigkeitsschwerpunkte verfasst (*EWiR* 1999, S. 597). Herr Prütting hat einen großen Beitrag zum System der Reaktionen bei anwaltlichem Fehlverhalten veröffentlicht (*AnwBl.* 1999, S. 361). Themen weiterer berufsrechtlich orientierter Beiträge waren die Fachanwaltsbezeichnungen (*Henssler*, *EWiR* § 9 RaFachBezG 1/99), das anwaltliche Honorarwesen (*Henssler/Steinkraus*, *AnwBl.* 1999, S. 186 ff.; *Henssler/Müller*, *WuB IV A.* § 675 BGB 1.99; *Kilian*, *JuS* 1998, S. 253 ff.), das Verhältnis zwischen Rechtsschutzversicherung und Anwalt (*Henssler*, *ZVersWiss* 1999, S. 1 ff.; *Kilian*, *ZVersWiss* 1999, S. 23 ff.); Probleme der Berufsordnung (*Kilian*, *BRAK-Mitt.* 1999, S.247 f.) und der Anwaltschaftung (*Henssler*, *WuB IV A.* § 675 BGB 7/99; *Henssler/Kilian* *WuB VIII B.* § 51b BRAO 1.99). Einen besonderen wissenschaftlichen Reiz hat die Arbeit im Schnittstellenbereich der von mir betreuten Wissenschaftsdisziplinen, namentlich die Auseinandersetzung mit den Bezügen zwischen Arbeitsrecht und Anwaltsrecht (*Henssler*, *RdA* 1999, S. 38 ff.).

4. Ausbildungsfragen

Noch verstärken wird das Institut für Anwaltsrecht sein Engagement für die Reform der Anwaltsausbildung, insbesondere für die Orientierung des juristischen Studiums am Anwaltsberuf. Frau Grunewald hat an einer eintägigen Diskussionsveranstaltung zu dieser Thematik in Hannover teilgenommen und eine Studie zu den Kölner Schwerpunkten der anwaltsorientierten Ausbildung erstellt. Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Köln liegt mit Anzahl und Qualität der einschlägigen Veranstaltungen ganz deutlich in der Spitzengruppe der Juristischen Fakultäten Deutschlands. Erstellt bzw. in Vorbereitung ist eine Reihe von Beiträgen in Ausbildungszeitschriften. Ich habe – um die Examensrelevanz des Anwaltsrechts im weitesten Sinne hervorzuheben – zwei der anwaltsorientierten Klausuren, die ich in den vergangenen Jahren im 1. Staatsexamen gestellt habe, in Ausbildungszeitschriften veröffentlicht (vgl. *Henssler/Kilian*, *JuS* 1999, S. 256; *Henssler*, *JuS* 2000, S. 156). In Kürze erscheinen wird ein Aufsatz zu den europaweiten Betätigungsmöglichkeiten für den anwaltlichen Nachwuchs (*Kilian*, *JA* 2000). Ferner schreiben Mitarbeiter an einer Einführung in das Anwaltsrecht für Referendare.



5. Übersicht über die Veröffentlichungen aus dem Institut seit August 1998

I. Monographien

- 1) *Henssler/Schlosser* (Hrsg.), *Clinical legal education in den USA*, Anwaltverlag Bonn, 1999.
- 2) *Henssler/Koch* (Hrsg.), *Mediation in der Anwaltspraxis*, Deutscher Anwaltverlag Bonn 1999, 583 S.

II. Aufsätze, Buchbesprechungen und Entscheidungsanmerkungen

- 1) *Dedek*, Praxisnähe in der Prüfung: Der „Multistate Performance Test“ der National Conference of Bar Examiners, in *Henssler/Schlosser, Clinical Legal Education*, 1999, S. 85 - 87.
- 2) *Grunewald/Kind*, Anmerkung zum Urteil des BGH EWiR § 59b BRAO 1/99.
- 3) *Henssler*, Das Verbot der Sternsozietät gemäß § 31 BerufsO – Eine reformbedürftige Norm, ZIP 1998, S. 2121 – 2128.
- 4) *Henssler*, Die interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, WPK-Mitt. 1999, S. 2 – 7.
- 5) *Henssler*, Arbeitsrecht und Anwaltsrecht, Festheft 50 Jahre RdA, RdA 1999, S. 38 – 48.
- 6) *Henssler*, Protection juridique et frais de justice, in: *Les cahiers de la protection juridique*, 1999, S. 67 – 87.
- 7) *Henssler*, Rechtsschutzversicherung und Rechtsverfolgungskosten ZVersWiss 1999, S.1 – 21.
- 8) *Henssler*, Die gesetzliche Regelung der Rechtsanwalts-GmbH, NJW 1999, S. 241 – 248.
- 9) *Henssler/Kilian*, Der sorglose Rechtsanwalt, JuS 1999, S. 256 – 263.
- 10) *Henssler/Steinkraus*, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes gem. § 29 ZPO für die anwaltliche Honorarklage, AnwBl. 1999, S. 186 – 188.
- 11) *Henssler*, Der lange Weg zur Niederlassungsrichtlinie für die Anwaltschaft, ZEuP 1999, S. 689 – 712.
- 12) *Henssler*, Besprechung von Kunz, Die Europäisierung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, ZZP 1999, S. 380 – 385.
- 13) *Henssler*, Besprechung von Schneider, Die Anerkennung von Diplomen in der Europäischen Gemeinschaft, ZEuP 1999, S. 1000 – 1003.
- 14) *Henssler*, Anwaltliches Berufsrecht und Mediation, in: *Henssler/Koch* (Hrsg.), *Mediation in der anwaltlichen Praxis*, 1999, S. 87 – 126.
- 15) *Henssler*, Mandatsschutzklauseln in Sozietätsverträgen, in *Festschrift für Karlmann Geiß*, 2000, demnächst.
- 16) *Henssler*, Der freie Mitarbeiter ist abgeschafft – Was nun? – Freie Mitarbeit und anwaltliches Berufsrecht, AnwBl. 2000, demnächst.
- 17) *Henssler*, Das Berufsbild des Insolvenzverwalters, in: *50 Jahre Arbeitskreis Insolvenzrecht und Schiedsgerichtswesen*, 2000, demnächst.
- 18) *Henssler*, Haftungsbescheid gegen einen Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker, Anmerkung zum Urteil des BFH v. 13.5.1998, ZEV 1998, S. 359.
- 19) *Henssler*, Sternsozietät mit Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern, Anmerkung zum Urteil des BGH v. 21.6.1999, NZG 1999, S. 1095.
- 20) *Henssler/Müller*, Anwaltliche Aufklärungspflicht über Vergütungsfragen Verjährungsunterbrechung durch Erhebung der Honorarklage, Anmerkung zum Urteil des BGH v. 2.7.1998, WuB IVA. § 675 BGB 1.99.
- 21) *Henssler*, Zulässigkeit anwaltlicher Telefonhotlines, Anmerkung zum Urteil des OLG Frankfurt a. M. v. 5.11.1998, EWiR § 3 BRAGO 1/99.
- 22) *Henssler/Kilian*, Zur Einrede des Schlichtungsvertrages bei Veräußerung einer Freiberuflerpraxis, Anmerkung zum Urteil des BGH v. 18.11.1998, EWiR § 253 ZPO 2/99.
- 23) *Henssler*, Wettbewerbswidrige ärztliche Werbung, Anmerkung zum Urteil des BGH v. 26.11.1998 EWiR, § 1 UWG 5/99.
- 24) *Henssler/Holthausen*, Rechtsberatung durch die Medien, Anmerkung zum Urteil des LG Duisburg v. 7.1.1999, EWiR § 1 UWG 6/99.
- 25) *Henssler*, Interessenkollisionen bei Tätigkeit als Syndikusanwalt, Anmerkung zum Urteil des BGH v. 25.2.1999, EWiR § 46 BRAO 1/99.
- 26) *Henssler/Kilian*, Sekundärverjährung bei Anwaltschaft, Anmerkung zum Urteil des BGH v. 15.4.1999, WUB VIII B. § 51 b BRAO 1.99.
- 27) *Henssler*, Nachweis praktischer Erfahrungen zum Erwerb der Fachanwaltsbezeichnungen, Anmerkung zum Urteil des BGH v. 21.6.1999, EWiR § 9 RAFachBezG 1/99.
- 28) *Henssler*, Haftung des Mitglieds einer Scheinsozietät bei Einzelfmandat, Anmerkung zum Urteil des BGH v. 8.7.1999, WuB IVA. § 675 BGB 7/99.
- 29) *Kilian*, Buchbesprechung zu Harbauer, *Allgemeine Bedingungen zur Rechtsschutzversicherung*, 4. Aufl. 1997, ZVersWiss 1998, S. 806 – 811.
- 30) *Kilian*, Determinanten des Europäischen Rechtsschutzversicherungsmarktes ZVersWiss 1999, S. 23 – 57.
- 31) *Kilian*, Zur Zulässigkeit der Sternsozietät, Anmerkung zum Urteil des BGH v. 18.6.1999, WuB VIII B. § 59 a BRAO 1.99.
- 32) *Kilian*, Inkrafttreten der BORA, BRAK-Mitt. 1999, S. 247 – 248.
- 33) *Kilian*, Die Harmonisierung des Schweizerischen Anwaltsrechts, BRAK-Mitt. 1999, S. 249 – 254.
- 34) *Kilian*, Die Anwalts-GmbH als Organisationsform für die österreichische Anwaltschaft, AnwBl 2000, S. 21 – 27.
- 35) *Kilian*, Erwerb des Fachanwaltstitels durch Syndici, Anmerkung zu AGH Hessen v. 25.10.1999, MDR 2000, S. 239 – 240.
- 36) *Kilian*, Freizügigkeit für Anwälte in der EU, JA 2000 (demnächst).
- 37) *Koch/Schaaf* Gästebuch auf einer anwaltlichen Homepage, Anmerkung zu OLG Nürnberg v. 23.3.1999, ZAP Fach 23, S. 419 – 420.
- 38) *Prütting*, Streitschlichtung und Mediation im Arbeitsrecht, in *Festschrift für Hanau, Köln 1999*, S. 743 – 753.
- 39) *Prütting*, Obligatorische Streitschlichtung im Zivilprozess – Chancen und Probleme, Verhandlungen des 62. Deutschen Juristentages 1998 in Bremen, Bd. II/1, München 1998, S O 11.
- 40) *Prütting*, Mediation und gerichtliches Verfahren – ein nur scheinbar überraschender Vergleich, in: *Betriebsberater 1999*, Beil. 9 zu Heft 27.
- 41) *Prütting*, Die rechtlichen Grundlagen anwaltlicher Berufspflichten und das System der Reaktionen bei anwaltlichem Fehlverhalten, AnwBl. 1999, S. 361 – 368.

6. Die Betreuung von Dissertationen auf dem Gebiet des Anwaltsrechts

Folgende von den Institutsdirektoren betreute Dissertationen mit berufsrechtlichem Einschlag sind seit dem SS 1998 zum Abschluss gelangt:

- Nicole Franke* Die Ärztepartnerschaft
Ingo Quast Der Syndikusanwalt in Europa
Matthes Heller Die Beendigung der Sozietät

Von den Institutsdirektoren wird eine Vielzahl weiterer Dissertationen mit anwaltlichen Schwerpunkten betreut:

- Die Zulassung zur Anwaltschaft
- Der Rechtsanwalt als Vermögensberater und -verwalter
- Rechtsberatung durch Medien
- Neue Medien und anwaltliche Werbung
- Neue Formen der elektronischen Kommunikation – ein neuer Markt für Rechtsanwälte?
- Die eigene Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Wahrheit
- Der Anwaltsvergleich



- Wirtschaftsmediation
- Grundfragen des anwaltlichen Gebührenrechts
- Die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte
- Haftungsrechtliche Auswirkungen von Qualitätssicherungssystemen aus anwaltlicher Sicht
- Die Dritthaftung des Rechtsanwalts bei Verstößen gegen die prozessuale Wahrheitspflicht
- Der gegen den Anwalt gerichtete Aufklärungsanspruch aus Verletzung des Anwaltsvertrags
- Die Haftungsverfassung der Partnerschaftsgesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten
- Die europäische Partnerschaftsgesellschaft
- Interprofessionelle Zusammenschlüsse
- Multidisziplinäre Partnerschaften in der EG
- Liquidation von Freiberuflersozietäten
- Zulässigkeitschranken für Wettbewerbsverbote für Freiberufler
- Berufsrechtliche Folgen von Qualitätssicherungssystemen aus anwaltlicher Sicht
- Die satzunggebende Versammlung – Rechtsstellung und Kompetenzen
- Zivilrechtliche Folgen von Verstößen gegen Berufssatzungen
- Rechtsanwaltskammern und Kartellrecht
- Aufgaben und Selbstverständnis von Anwaltsorganisationen in Europa
- Das italienische Anwaltsrecht
- Das belgische Anwaltsrecht
- Das portugiesische Anwaltsrecht
- Das Anwaltsrecht in China
- Berufsrechtliche Kollisionsfragen im Anwaltsnotariat
- Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer

7. Die Schriftenreihe des Instituts

Als Veröffentlichungsort für anwaltsrechtliche Monographien wird die Schriftenreihe des Institutes geschätzt. Im Berichtszeitraum sind vier neue Werke erschienen. Drei weitere Werke stehen unmittelbar vor der Veröffentlichung. Die Institutsreihe umfasst bislang folgende Werke:

- 1) **Hartung**, Gerrit W.; Das anwaltliche Verbot des Versäumnisurteils.
- 2) **Bern**, Michael; Verfassungs- und verfahrensrechtliche Probleme anwaltlicher Vertretung im Prozess.
- 3) **Henrichfreise**, Sabine; Frankreichs Anwaltschaft im Wandel.
- 4) **Reihlen**, Irmgard; Die Haftung von Rechtsanwälten und Notaren gegenüber Drittbegünstigten für Fehler bei der Testamentserrichtung.
- 5) **Hanau**, Peter u.a.; Deutsches und Europäisches Anwaltsrecht. Festschrift für Walter Kolvenbach zum 70. Geburtstag.
- 6) **König**, Hartmut; Rechtsberatungsgesetz – Grundfragen und Reformbedürftigkeit.
- 7) **Undritz**, Sven-Holger; Anwaltsgebühren – Tradition und Wettbewerb.
- 8) **Nerlich**, Jörg; Internationale Kooperationsmöglichkeiten für europäische Anwälte.
- 9) **Rawert**, Frauke; Die Zweiteilung der englischen Anwaltschaft.
- 10) **Henssler/Nerlich**; Anwaltliche Tätigkeit in Europa.
- 11) **Nießen**, Thomas; Frankreichs Anwaltschaft – Die große „Reform des anwaltlichen Berufsrechts“.
- 12) **Breuer**, Stefan; Anwaltliche Werbung – Inhalt und Grenzen.
- 13) **Kleutgens**, Ingo; Die Sekundärhaftung des Rechtsanwalts – Wege aus einem verjährungsrechtlichen Dilemma.
- 14) **Mälzer**, Susanne; Werbemöglichkeiten der Rechtsanwälte in der EU.
- 15) **Vogel**, Markus; Versagung, Rücknahme und Widerruf der Anwaltszulassung wegen Unwürdigkeit der Person.
- 16) **Junge-Ilges**, Patrick; Haftungsvereinbarungen der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe.
- 17) **Pera**, Lars-Uwe; Anwalts honorare in Deutschland und den U.S.A.
- 18) **Wesser**, Sabine; Grenzen zulässiger Inländerdiskriminierung.
- 19) **Vogels**, Tim Oliver; Haftung von Rechtsanwälten in der Sozietät.
- 20) **Bissel**, Carsten; Die Rechtsstellung des Syndikusanwalts und die anwaltliche Unabhängigkeit.
- 21) **Remmert**, Frank R.; Anwaltschaft zwischen Tradition und Wettbewerb.
- 22) **Bell**, Martin; Anwaltshaftung gegenüber Dritten.
- 23) **Kamps**, Heinz-Willi; Der Rechtsanwalt in der Steuerberatungsgesellschaft.
- 24) **Schwarz**, Katharina; Praxis und Zukunft der außergerichtl. Regelung von Mietkonflikten.
- 25) **Pretzell**, Yadwiga; Anwaltsrecht in Finnland, Schweden und Norwegen.
- 26) **Hommerich/Prütting**; Das Berufsbild des Syndikusanwaltes.
- 27) **Hahn**, Bernhard; Anwaltliche Rechtsausführungen im Zivilprozess.
- 28) **Schurr**, Renate; Anwaltsgesellschaften in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.
- 29) **Haibt**, Henryk; Die Kapitalbeteiligung Berufsfremder an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – Geschichte und geltendes Recht.
- 30) **Rick**, Markus; Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts.
- 31) **Strotmann**, Sabine; Der Zusammenschluss von Rechtsanwälten.
- 32) **Lubitz**, Markus; Der Rechtsanwalt in der Betriebsverfassung.
- 33) **Henssler/Schlosser**; Clinical Legal Education in den USA.
- 34) **Lehmann**, Andreas; Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten für Rechtsanwälte.
- 35) **Krebs**, Undine; Anwaltstätigkeit im Falle des Unterliegens im Zivilprozess in erster Instanz.
- 36) **Hermanns**, Stephan; Grenzen zulässiger Rechtsberatung durch die öffentliche Hand und den privaten Unternehmer.

III. Das Dokumentationszentrum für das europäische Anwaltsrecht als Einrichtung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

Das 1996 eingerichtete Dokumentationszentrum für das europäische Anwaltsrecht arbeitet derzeit an einer Reihe von Forschungsprojekten. Wissenschaftliches Betätigungsfeld war in erster Linie die Niederlassungsrichtlinie 98/5/EU und ihre zum März 2000 anstehende Transformation in nationales Recht (vgl. *Henssler*, ZEuP 1999, S. 689 ff.; *ders.* ZZZP 1999, S. 380 ff.; *ders.* ZEuP 1999, S. 1000 ff.). Zum Verhältnis zwischen Rechtsschutzversicherung und Anwaltschaft in Europa – namentlich zur Frage der Rechtsberatung durch Rechtsschutzversicherer – wurde eine umfangreiche Studie erstellt (*Henssler*, ZVersWiss 1999, S. 3 ff.; *Kilian*, ZVersWiss 1999, S. 23 ff.). Das Dokumentationszentrum informiert über eine eigene Home-Page über seinen aktuellen Bestand an anwaltsrechtlicher Literatur, der wohl weltweit in keiner anderen Forschungseinrichtung in dieser Vollständigkeit vorgehalten wird. Wir sind außerdem dazu übergegangen, sukzessive Länderberichte über das anwaltliche Berufsrecht in den verschiedenen europäischen Staaten zu erstellen. Fertiggestellt sind die Berichte über Griechenland und England. Vertieft worden ist die Zusammenarbeit mit den beiden Kooperationspartnern BRAK und DAV. Ich habe etwa mit dem Brüsseler Büro des DAV und dem dortigen Geschäftsführer Herrn Zerdick vereinbart, die Veröffentlichungen zum europäischen Anwaltsrecht zu koordinieren und gegenseitig zu ergänzen. Weitere aktuelle rechtsvergleichende Studien beziehen sich auf die Beurteilung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses in Europa, die anwaltlichen Rechtsberatungsmonopole, die verschiedenen Formen des anwaltlichen Gebührenrechts, die mono- und interprofessionellen Kooperationsformen für Rechtsanwälte, Interessenkonflikte bei der internationalen Rechtsberatung, sowie die berufsrechtlichen Besonderheiten, die bei Fällen eines Sozietätswechsels und der Fusion von Sozietäten zu beachten sind. Von Mitarbeitern sind zudem einzelne Aspekte des nationalen Berufsrechts Österreichs (Gesellschaftsrecht der Anwälte), der Schweiz (interkantonales Berufsrecht), der Niederlande (Anwaltschaft



und Rechtsschutzversicherung) und Großbritanniens (Justizreform und Anwaltschaft) näher untersucht worden.

Positiv anzumerken ist, dass 1999 die Anfragen aus der nationalen und ausländischen Anwaltschaft deutlich angewachsen sind, ein Zeichen, dass dieses Dienstleistungsangebot tatsächlich auf Interesse stößt. Auch von seiten der deutschen Gerichte bin ich als Sachverständiger eingeschaltet worden, namentlich um bei Honorarklagen ausländischer Rechtsanwälte gegen deutsche Mandanten Stellungnahmen zum ausländischen Berufs- und Gebührenrecht abzugeben.

Wie in den vergangenen Jahren so hatten wir auch im Berichtsjahr wieder zahlreiche ausländische Forscher im Institut zu Besuch. Frau Grunewald wird an einem Projekt zur Fortbildung ungarischer Richter und Rechtsanwälte mitwirken. Von mir betreut wurden u. a. zwei der führenden US-amerikanischen Anwaltsrechtler, Frau Professorin Laurel Terry von der Pennsylvania State University und Herr Prof. Carl Selinger von der West Virginia University, während ihrer Forschungsaufenthalte in Deutschland.

Bei der Pflege der auswärtigen Kontakte des Institutes ist in besonderer Weise mein Wiss. Mitarbeiter Matthias Kilian hervorzuheben. Herr Kilian ist Mitglied verschiedener internationaler Arbeitskreise, die sich mit anwaltsrechtlichen Themenstellungen befassen und hat in dieser Funktion im Berichtszeitraum an verschiedenen ausländischen Kongressen u. a. in England und Österreich teilgenommen. Außerdem pflegt er die Kontakte zu den ausländischen Rechtsanwaltskammern, die er in zahlreichen persönlichen Besuchen über die Tätigkeit des Dokumentationszentrums informiert hat. Auf diese Weise konnten in den zurückliegenden Monaten Kontakte zur ÖRAK, zur Law Society of England And Wales, der Law Society of Scotland, der Law Society of Ireland, dem General Council of the Bar of England And Wales, dem britischen Justizministerium, dem britischen Legal Aid Board (LAB), dem Northern Ireland Courts Service und verschiedenen akademischen Einrichtungen wie der University Of Westminster, dem Londoner Policy Studies Institute (PSI) und der Society of Advanced Legal Studies (SALS) gepflegt und intensiviert werden.

IV. Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen des Institutes

Institutsleitung und Förderverein haben im Berichtsjahr wiederum eine Vielzahl von Diskussions- und Vortragsveranstaltungen in der Kölner Universität und außerhalb mitgestaltet:

1) In Erinnerung rufen darf ich zunächst die sehr gut besuchte, ganztägige Jubiläumsveranstaltung anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Institutes am **19.9.1999**, über die auch in der Presse mehrfach berichtet wurde. Auf der Veranstaltung haben Herr Rechtsanwalt beim BGH Prof. Achim Krämer zum Thema „**Bundesverfassungsgericht und Anwaltschaft**“ und ich selbst zum „**Verbot der Sternsozietät gem. § 31 Berufo**“ vorgetragen. Den zweiten Teil bildete eine sehr lebhaft Podiumsdiskussion. Nach einem Einführungsreferat von Herrn Kollegen Prütting zum Thema der **Interessenkollision** diskutierten auf dem Podium unter der Leitung von Rechtsanwalt Ludwig Koch mit Herrn Prütting und mir der Präsident der BRAK Dr. Eberhard Haas, der Präsident des Anwaltsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Cornelius und Rechtsanwalt Hartmut Kilger vom DAV-Präsidium.

2) Ein vielbeachtetes Referat hat Herr Kollege Prütting auf dem 62. Deutschen Juristentag am **24.9.1998** in Bremen zum Thema: **Obligatorische Streitschlichtung im Zivilprozess – Chancen und Probleme** gehalten.

3) In der Zeit vom **1. – 3.10.1998** veranstaltete der DAV in Mainz einen großen und gut besuchten Kongress zum Thema „Zu-

kunft der Anwaltschaft“. Ich habe dort zu den **anwaltschaftlichen Operationsmöglichkeiten**, insbesondere der interprofessionellen Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene, referiert.

4) Auf Initiative der regional zuständigen Rechtsanwaltskammern, der Steuerberaterkammer sowie der Wirtschaftsprüferkammer fanden am **12.11.1998** in Kassel und am **26.11.1998** in München Veranstaltungen zur **interprofessionellen Zusammenarbeit** von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern statt. Ich habe dort zu den verschiedenen berufs- und gesellschaftsrechtlichen Schwierigkeiten referiert und diese Thematik in weiteren Vorträgen am **17.3.1999** in Baden-Baden (Steuerberaterkammer) und jüngst am **08.12.1999** in Dortmund (Anwaltverein und Steuerberaterverband) aufgegriffen.

5) Mein Assistent, Herr Kilian, informierte am **4.12.1998** auf einem Symposium der Nuffield Foundation in London zu Fragen der **spekulativen Prozesskostenfinanzierung** über die deutsche Rechtslage.

6) Am **25.1.1999** sprach Frau Professorin Laurel Terry von der Pennsylvania State University, mit der ich ein gemeinsames Forschungsprojekt zu den MDP (Multidisciplinary Partnerships) betreue, auf einer öffentlichen Vortragsveranstaltung im Rahmen meines Seminars für Anwaltsrecht zu aktuellen Entwicklungen im **US-amerikanischen Anwaltsrecht**.

7) Im **Februar 1999** habe ich mit dem Hauptgeschäftsführer der BRAK, Herrn Rechtsanwalt Anton Braun, und Herrn Rechtsanwalt Haas vom Deutschen Anwaltsinstitut auf insgesamt vier Veranstaltungen in Köln, München, Hamburg und Berlin über die neuen **anwaltschaftlichen Kooperationsformen**, insbesondere **Partnerschaft und GmbH**, informiert.

8) Auf einer Veranstaltung der Hans-Seidel-Stiftung sprach Herr Prütting am **10.2.1999** zur Thementrias „**Anwaltschaft, Rechtsschutz und Prozessökonomie**“.

9) Berufsrechtlich ausgerichtet war auch die Tagung der Anwaltsgerichtsbarkeit für das Land Nordrhein-Westfalen am **10.3.1999** in Köln. Herr Prütting sprach dort zu den rechtlichen **Grundlagen anwaltlicher Berufspflichten und dem System der Reaktionen bei anwaltschaftlichem Fehlverhalten**.

10) Am **14.4.1999** fand eine Veranstaltung des Kölner Anwaltvereins zum Thema „**Anwaltschaftliche Mediation im Verwaltungsrecht**“ statt, auf der ich gemeinsam mit Rechtsanwalt Boecker zu den Anwendungsvoraussetzungen und praktischen Einsatzmöglichkeiten anwaltlicher Mediation im Verwaltungsrecht vorgetragen habe.

11) Auf einer Veranstaltung des Deutschen Anwaltvereins am **28.4.1999** zum Thema „**Der freie Mitarbeiter ist abgeschafft – Was nun?**“ habe ich zu arbeitsrechtlich und berufsrechtlichen Fragen der Mitarbeit von Rechtsanwälten referiert.

12) Gemeinsam mit den Juristen des Deutsch-Französischen Studienganges habe ich in der Universität zu Köln am **18.5.1999** eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum Thema „**Der europäische Rechtsanwalt**“ durchgeführt, an der neben dem Präsidenten des Hochschulverbandes Herr Kollege Schiedermaier, die französische Rechtsanwältin Frau Fröding, Herr Kilian und ich selbst als Referenten teilgenommen haben.

13) Über **erste Erfahrungen mit der Rechtsanwalts-GmbH** und praktische Gestaltungsfragen habe ich am **7.9.1999** auf einer Fortbildungsveranstaltung des Kölner Anwaltvereins und am **15.9.1999** vor der Juristischen Gesellschaft Dortmund referiert.

14) Mit der **Reform des Rechtsmittelrechts** befasste sich Herr Prütting am **22.9.1999** im Rahmen eines Vortrages vor dem Rechtsausschuss der Hamburger Bürgerschaft.

15) **Alternativen bei der richterlichen Streitschlichtung** laute der Titel eines am **7.10.1999** von Herrn Prütting an der Richterakademie in Wustrau gehaltenen Vortrags.

16) Der bundesweit bekannte Arbeitskreis für Insolvenzrecht und Schiedsgerichtswesen feierte am **30.9.1999** und **1.10.1999** sein 25-jähriges Jubiläum mit einem großen Kolloquium. Ich habe dort einen Vortrag zum **Berufsbild und Berufsrecht des Insolvenzverwalters** gehalten, in dessen Rahmen ich mich kritisch mit dem neu eingeführten Fachanwalt für Insolvenzrecht auseinandergesetzt habe.



17) Herr Kilian berichtete am **5.11.1999** auf der internationalen Konferenz „**Legal Aid In A Changing World**“ in London über die Gewährleistung des Zugangs zum Recht in Deutschland.

18) Zur **grenzüberschreitenden Anwaltstätigkeit in Europa** sprach Herr Prütting am **12.11.1999** auf einer Vortragsveranstaltung des Kölner Anwaltvereins.

19) Außerdem bin ich in der Ausbildung für den „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ engagiert.

V. Die Ausbildung der Studenten der Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Anwaltsrechts

Das von mir als „Kölner Modell“ vorgestellte Konzept einer universitätsbezogenen Anwaltsausbildung umfasst in Anlehnung an § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG die Elemente:

- (1) Einführungsvorlesungen in die anwaltliche Berufstätigkeit.
- (2) Anwaltsrechtlich orientierte Seminare.
- (3) Vorlesungen und Seminare zur Vertragsgestaltung.
- (4) Allgemeine Grundlagenvorlesungen zum materiellen Recht und Prozessrecht, in welche die anwaltliche Tätigkeit integriert ist.
- (5) Vorlesungen von Rechtsanwälten zu spezifischen anwaltlichen Berufsfeldern, etwa der Strafverteidigung, der Mediation u. a.

Im Berichtszeitraum wurde dieses Konzept durch folgende Veranstaltungen umgesetzt:

1) Im Wintersemester 1998/1999 wurde von mir ein gut besuchtes **Seminar zum Anwaltsrecht** angeboten. An den Seminarterminen haben wiederum zahlreiche anwaltliche Praktiker teilgenommen u. a. Frau Rechtsanwältin Andrea Koch und die Herren Rechtsanwälte Rolf Köllner und Joachim Kleinrahm. Die Seminararbeiten befassten sich mit aktuellen berufsrechtlichen und unmittelbar praxisbezogenen Themenstellungen.

2) Im Sommersemester 1999 hat Frau Kollegin Grunewald ein **Blockseminar zur Anwaltschaft** angeboten.

3) Ebenfalls im Sommersemester 1999 folgte turnusgemäß das inzwischen schon fest in der Kölner Ausbildung etablierte **Seminar zur Vertragsgestaltung**, das Herr Notar Prof. Dr. Brambring und ich schon seit mehreren Jahren anbieten (dazu die Teilnehmerberichte von *Empt/Lindemann*, JuS 1999, Heft 11, S. XVII und AnwBl. 1999, S. 687). Im Zeitraum vom 24.6. - 26.6.1999 wurden die studentischen Teilnehmer wiederum an die Tätigkeit des vertragsgestaltenden Juristen herangeführt. Den Teilnehmern wurden konkrete Aufgaben der Vertragsgestaltung aus verschiedenen Rechtsgebieten (Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht) gestellt. Als Höhepunkte wurden von den Teilnehmern die Vorträge der eingeladenen Praktiker Herrn Rechtsanwalt Dr. Heil von der Sozietät Clifford Chance Pünder sowie Herrn Dr. Marchand von der Rechtsabteilung der Bayer-AG gelobt.

4) Im laufenden Wintersemester 1999/2000 findet eine Art Doppelveranstaltung statt bestehend aus der von mir gehaltenen Vorlesung „**Einführung in den Anwaltsberuf**“ und einer neu konzipierten **Ringvorlesung**, die auch im Sommersemester 2000 fortgeführt wird (dazu JuS 1999, Heft 12, S. XXVII). Die traditionelle Vorlesung zum Anwaltsrecht mit den Bestandteilen anwaltliches Berufsrecht, Rechtsverhältnis zum Mandanten, Gebührenrecht und Vertragsgestaltung wird dabei ergänzt durch Vorträge von Praktikern, um den Studenten die anwaltliche Tätigkeit sowohl von der theoretischen als auch von der praktischen Seite nahezubringen. Das Gesamtkonzept sowie die öffentlichen Vortragsveranstaltungen von Herrn Prof. Dr. Hommerich, Herrn Rechtsanwalt Klaus Brisch und Frau Rechtsanwältin Dr. Gesa Simon; Herrn Syndikusanwalt Torsten Schneider, den Herren Rechtsanwälten Dr. Stefan Kraus, Dr. Sengpiel und Frau Rechtsanwältin Mona Saba von der Anwaltskanzlei Andersen und Lutter sowie von mir sind auf großes Interesse bei Studenten, Referendaren und 16 jungen Rechtsanwälten gestoßen. Im Sommersemester 2000 wird die Ringvorlesung mit sechs weiteren Vorträgen fortgesetzt werden, für die bereits namhafte Referenten gewonnen werden konnten.

5) Frau Grunewald, Herr Prütting und ich beteiligen uns außerdem fortlaufend als Richter an dem von der Studentenorganisation EIša durchgeführten **Moot-Court-Programm**, bei dem die Studenten anwaltliches Argumentieren und Überzeugen vor Gericht in simulierten Zivilprozessen üben sollen. Das Institut hat ferner die

Tätigkeit unseres Kölner Kollegen Hobe unterstützt, der in Köln eine internationale Moot-Court-Veranstaltung organisiert.

6) Ergänzt werden die von der Institutsleitung angebotenen Veranstaltungen durch das breit angelegte anwaltsbezogene Studienprogramm der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln. Herr Kollege Böckstiegel hat im Sommersemester 1998 im Rahmen eines Kolloquiums zur „Vertragsgestaltung im internationalen Wirtschaftsverkehr“ Studenten und Rechtsanwälten Einblicke in die Praxis der internationalen Vertragsgestaltung und Konfliktbeilegung geboten. Herr Notar Prof. Dr. Brambring hält jeweils im Wintersemester Einführungsvorlesungen zur Vertragsgestaltung, auf denen unser traditionell im Sommersemester angebotenes gemeinsames Seminar zur Vertragsgestaltung aufbauen kann. Auf die Praxis des Strafverfahrens wurden die Kölner Jurastudenten und -studentinnen von den Herren Rechtsanwälten Dr. G. Tondorf und N. Gatzweiler durch verschiedene Vorlesungs- bzw. Seminarveranstaltungen vorbereitet. Traditionell werden in Köln außerdem weitere Rechtsgebiete von anwaltlichen Praktikern abgedeckt: Zu ihnen zählen die Rechtsanwälte und Honorarprofessoren Dr. W. Jagenburg (Privates Baurecht), Dr. R. Jakobs (Urheberrecht), Dr. H. Schaumburg (internationales Steuerrecht) sowie Herr Rechtsanwalt Dr. H. Johlen (Umweltrecht, Wehrrecht). Bezeichnend für die enge Zusammenarbeit zwischen der Kölner Fakultät und der Anwaltschaft ist der erfreuliche Umstand, dass wir mit den Herren Rechtsanwälten Dr. Bartenbach (gewerblicher Rechtsschutz) und Dr. D. Schroeder (europäisches Wettbewerbsrecht) zwei neue anwaltliche Lehrbeauftragte gewinnen konnten.

VI. Ausblick

Zum Schluss meines Berichts habe ich eine vielfältige Dankeschuld für die vergangenen Jahre abzutragen. Stellvertretend für viele andere kann ich hier nur wenige namentlich nennen: An erster Stelle steht der Vorsitzende des Fördervereins, Herr Rechtsanwalt Dr. Ludwig Koch, mit dem ich während der Zeit meiner Geschäftsführung in wirklich idealer Weise zusammengearbeitet habe. Ohne ihn gäbe es das Institut in dieser Form nicht, ohne ihn hätte mir die Arbeit im Institut nicht soviel Freude gemacht. Ein Glücksfall für das Institut war es, dass Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Dr. h.c. Dieter Ahlers sehr frühzeitig die Notwendigkeit einer anwaltsbezogenen Universitätsausbildung erkannt und als Vorstand der Hans-Soldan-Stiftung die Institutstätigkeit großzügig und uneigennützig unterstützt hat. Ein steter Förderer des Instituts war und ist der stellvertretende Hauptgeschäftsführer des DAV, Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, der von der ersten Stunde an den Erfolg des Kölner Institutes zu seiner persönlichen Herzensangelegenheit gemacht und ihm viel Zeit gewidmet hat. Mein Dank gilt aber auch allen anderen Mitgliedern im Vorstand des Fördervereins für ihr Engagement für das Institut und nicht zuletzt allen Mitgliedern im Förderverein, die durch ihre Anregungen und materiellen Beiträge unser Institut unterstützen. Bitte gewähren Sie uns diese Förderung auch weiterhin.

Professor Dr. Martin Henssler, Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

Institut für Anwaltsrecht · Gerling

Rechtsschutzversicherung und Anwaltschaft

Am 9. Februar 2000 führten das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln (Geschäftsführende Direktorin: Prof. Dr. Barbara Grunewald) und dessen Förderverein (Vorsitz: Rechtsanwalt Dr. h.c. Ludwig Koch) eine



Vortragsveranstaltung zum genannten Thema im Haus Gerling in Köln durch.

Rechtsschutzversicherungen sind ein bedeutender Wirtschaftsfaktor, legen vielfach den wirtschaftlichen Grund für Rechtsschutzersuchen überhaupt und stehen in einem natürlichen, freilich nicht immer spannungsfreien, Verhältnis zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den genuinen Garanten für effektiven und umfassenden Rechtsschutz.

Unter der inspirierenden Tagungsleitung von Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht des DAV, gab zu Beginn der Veranstaltung Richter am BGH Wolfgang Römer einen Überblick über „Die Rechtsprechung des BGH zur Rechtsschutzversicherung“. Darin traten die Eigentümlichkeiten des Versicherungstyps und die besonderen Rechtsfindungsmethoden zur Bewältigung der anstehenden Probleme deutlich hervor. Der Vortrag wird in Kürze im Anwaltsblatt veröffentlicht werden.

Im Anschluss daran besprach Rechtsanwalt und Notar Rembert Brieske „Deckungsprobleme in der Rechtsschutzversicherung“. Er appellierte an die zahlreichen Teilnehmer der Veranstaltung, darunter viele Repräsentanten der Rechtsschutzversicherer, bei den besonderen Fassungen der ARB nach besseren Formulierungen zu suchen, damit „rechtsfreie Räume“ geringer würden.

Manche sehen die „Prozessfinanzierung“ durch gewerbsmäßige Prozessfinanzierer „– so dass nächste Thema –“ als alternative Ergänzung zur Rechtsschutzversicherung. Prof. Dr. Barbara Grunewald ordnete die schon etablierte Geschäftspraxis in die Vertragstypen des BGB ein, maß die Geschäftspraxis an etwaigen Einwendungen aus dem anwaltlichen Berufsrecht und gab zu der von ihr für zulässig erhaltenen Praxis wertvolle Hinweise für die zweckmäßige Vertragsgestaltung.

Die Veranstaltung schloss mit einer Podiumsdiskussion unter Einschluss des Plenums zum Themenkreis „Staatliche Rechtsschutzgarantie, Rechtsschutzversicherung, Notwendige Prozessvertretung durch Rechtsanwälte“. Es diskutierten unter der Leitung von Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren auf dem Podium die Referenten und Prof. Dr. Martin Henssler sowie viele Teilnehmer der Veranstaltung. Diese vermerkten mit Dankbarkeit, in welcher nobler Weise das Haus Gerling dem Geschehen dieses kleinen Rechtsschutzversicherungstages Gastfreundschaft gewährte.

Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln

Mediation und Schlichtung

Die Schlichtungsstelle zur Beilegung kaufmännischer Streitigkeiten

– eine Initiative zur alternativen Konfliktbeilegung des Münchener Anwaltvereins e. V. und der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern –

Rechtsanwälte Dr. Reiner Ponschab und Michael Dudek, München

Schon früh hat der Deutsche Anwaltverein erkannt, daß es sich auch bei den außergerichtlichen Konfliktbeilegungsmodellen um Chancen handelt, Streitigkeiten effektiv und kostengünstig beizulegen. Der DAV hat bei der Einführung von ADR (Alternative Dispute Resolution) in Deutschland eine Vorreiterrolle übernommen und diesen Problemkreis zu

einem der Hauptthemen des Anwaltstages 1997 in Frankfurt gemacht. Weiterer Ausdruck dieser Bemühungen war es, daß das Präsidium des DAV bereits im Jahr 1987 einen Ausschuß für außergerichtliche Konfliktbeilegung ins Leben gerufen hat (AKB-Ausschuß). Dieser Ausschuß präsentierte auf dem Anwaltstag 1997 ein Modell zur Einrichtung einer gemeinsamen Schlichtungsstelle der Anwaltschaft und der Industrie- und Handelskammern, durch die auftretende Konflikte im wirtschaftlichen Bereich gelöst werden sollten. Zur Durchführung eines Pilotprojektes sprach der AKB-Ausschuß vier deutsche IHK's an, von denen die IHK für München und Oberbayern sofort positiv reagierte.

Als zuständiger Träger der anwaltlichen Seite konnte der AKB-Ausschuß den Münchner Anwaltverein e. V. gewinnen. Neben der IHK München zeigten sich von vornherein zwei weitere bayerische IHK's, nämlich die IHK in Würzburg und Bayreuth, an diesem Projekt interessiert und beteiligten sich aktiv an der Entwicklung der verschiedenen Regularien. Als Ergebnisse der Kooperation, an der der Geschäftsführer des MAV, der Vorsitzende des AKB-Ausschusses und der Justitiar der IHK München mit weiteren Mitgliedern der Rechtsabteilung beteiligt waren, konnte die Arbeitsgruppe folgende Ergebnisse präsentieren:

1. Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle

In dieser Verfahrensordnung werden die Verfahrensvoraussetzungen, der Verfahrensgang, die Tätigkeit der Geschäftsstelle, die Regelung der Kosten und die Pflichten des Schlichters, insbesondere seine Neutralität, geregelt.

2. Schlichterordnung der Schlichtungsstelle

Die Schlichterordnung regelt die Voraussetzungen für die Berufung eines Schlichters.

3. Schlichtungsvereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Verhältnis zwischen den Parteien, die die Schlichtungsstelle anrufen. Wichtig ist hierbei vor allem, daß die Parteien in diese Schlichtungsvereinbarung eine Hemmung der Verjährung bis drei Monate nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens vereinbaren.

4. Musterklausel

Um die Tätigkeit der Schlichtungsstelle zu fördern, wurde auch gleichzeitig eine Musterklausel vorgeschlagen, die die Parteien bei Vertragsabschlüssen in ihre Verträge einfügen können; nach dieser Musterklausel verpflichten sich die Parteien, vor Anrufung eines Gerichtes, zunächst eine Schlichtung nach den Bestimmungen der Schlichtungsstelle durchzuführen.

Inzwischen hat auch der Berliner Anwaltverein mit der IHK Berlin eine an das Münchener Modell angelehnte Schlichtungsstelle gegründet.

Warum ist Mediation¹ so erfolgreich?

Ein wichtiger Vorteil gegenüber streitigen Konfliktlösungsverfahren besteht bei der Mediation wohl darin, daß sie interessengerechte Lösungen ermöglicht. Konflikte es-

¹ Das in der Schlichtungsordnung vorgesehene Verfahren ist ein Verfahren der Mediation, in dem ein neutraler Dritter die Konfliktparteien unterstützt, eine freiwillige Vereinbarung zur Lösung des Konfliktes zu finden. Zum Begriff der Mediation vgl. u. a. Breidenbach Stephan, Mediation: Struktur, Chancen und Risiken von Vermittlung im Konflikt, Köln, O. Schmidt, 1995; Breidenbach/Henssler (Herausgeber), Mediation für Juristen, Köln, O. Schmidt, 1997; Mähler Hans-Georg, Mähler Gisela, Duss-von-Werdt, Josef, Faire Scheidung durch Mediation, München, Gräfe und Unzer, 1994.